



Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12BA/2014/30

Sitzungstermin: Donnerstag, 07.08.2014, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 09.07.2014
- 5 1. Nachtragshaushaltssatzung/1. Nachtragshaushaltsplan 2014 für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grevesmühlen "Altstadt" **VO/12SV/2014-463**
- 6 Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen hier: Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss **VO/12SV/2014-468**
- 7 Antrag auf Erweiterung des Norma-Marktes im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 **VO/12SV/2014-473**
- 8 Informationen zum Stand städtebaulicher Planungen und Baumaßnahmen
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Bauanträge und Bauvoranfragen
- 11 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 12 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-463			
		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 02.07.2014			
Finanzen		Verfasser: Brigitte Stoffregen			
1. Nachtragshaushaltssatzung/1. Nachtragshaushaltsplan 2014 für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grevesmühlen "Altstadt"					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
04.08.2014	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
07.08.2014	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				
12.08.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
25.08.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grevesmühlen „Altstadt“ für das Jahr 2014.

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des § 48 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Stadt unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen sowie bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen.

Nachtragssatzung und Nachtragshaushalt werden im Vorbericht erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Umsetzung des Maßnahmenprogramms erforderlichen Eigenanteile wurden im Kernhaushalt berücksichtigt und spiegeln sich im vorliegenden Haushalt wieder. Alle finanziellen Auswirkungen sind zudem im Vorbericht erläutert.

Anlage/n:

1. Nachtragshaushaltsplan und Satzung mit seinen Anlagen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen



1. Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltsplan

2014

für das städtebauliche Sondervermögen

**Städtebauliche
Sanierungsmaßnahme
„Altstadt“**

Stand: 02.07.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Nachtragshaushaltssatzung

Vorbericht

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Anlagen:

Maßnahmenprogramm Sanierungsträger

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grevesmühlen

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt“

Aufgrund der §§ 45 ff und des § 64 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Grevesmühlen vom 25.08.2014 , Beschluss Nr. 12SV/2014-463, und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt.

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.575.900,00	1.059.400,00	0,00	2.635.300,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.612.900,00	1.182.200,00	0,00	2.795.100,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-37.000,00	-122.800,00	0,00	-159.800,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-37.000,00	-122.800,00	0,00	-159.800,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-37.000,00	-122.800,00	0,00	-159.800,00
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	913.100,00	1.037.300,00	0,00	1.950.400,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.307.700,00	1.182.200,00	0,00	2.489.900,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-394.600,00	-144.900,00	0,00	-539.500,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	865.200,00	774.100,00	0,00	1.639.300,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	894.000,00	0,00	0,00	894.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-28.800,00	774.100,00	0,00	745.300,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	465.600,00	0,00	665.700,00	-200.100,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	42.200,00	0,00	36.500,00	5.700,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	423.400,00	0,00	629.200,00	-205.800,00

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf	(unverändert)	0,00	EUR
--	---------------	------	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	(unverändert)	0,00	EUR
--	---------------	------	-----

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von	bisher 200.000 EUR auf	auf neu 0,00	EUR
---	---------------------------	-----------------	-----

§ 5 Steuersätze

- entfällt -

§ 6 Umlagen

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

- entfällt -

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.720.661,03 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.610.261,06 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.450.461,06 EUR

§ 9 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt dieses auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

§ 10 Weitere Vorschriften

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ 2014. erteilt.

Grevesmühlen, 26.08.2014
Ort, Datum

Der Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am _____ 2014 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 15.09.2014 bis 29.09.2014
von 8:00 bis 15:00 Uhr,
im Rathaus Grevesmühlen, Haus 2, Zimmer 2.0.10 öffentlich aus.

Grevesmühlen, den 10.09.2014

Bürgermeister

Vorbericht

zum 1. Nachtragshaushaltsplan für das städtebauliche Sondervermögen
- Städtebauliche Sanierungsmaßnahme "Altstadt" -
für das Haushaltsjahr 2014

I. Allgemeines zum Nachtragshaushalt

Gemäß § 48 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
3. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
5. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Grundlage für die Aufstellung des Nachtragshaushaltes ist die Änderung des Maßnahmenprogramms 2014 des Sanierungsträgers. Insbesondere bezieht es sich auf die neue Maßnahmer „Sanierung Bürgerbahnhof“.

II. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

1. Ergebnishaushalt: Entwicklung der Jahresergebnisse

Im Nachtragshaushalt 2014 wird ein **Jahresergebnis von -159.800 Euro** ausgewiesen, welches 122.800 Euro unter dem ursprünglichen Ansatz liegt. Dieses setzt sich zusammen aus dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von -159.900 Euro und dem Finanzergebnis von 100 Euro.

2. Entwicklung der wichtigsten Erträge und Aufwendungen

Laufende Erträge:

Die Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit hat sich erhöht um 1.059.400 Euro auf 2.634.500 Euro.

Laufende Aufwendungen:

Die Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt 2.794.400 Euro. Das entspricht einer Erhöhung gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz um 1.186.000 Euro.

Das laufende Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit beträgt demnach nun -159.900 Euro.

Die Änderung resultiert aus der Bereitstellung von Mitteln für die Sanierung Bürgerbahnhof sowie aus Veränderungen bei den Grundstücksverkäufen und der vorzeitigen Ablösung der Kredite für das Objekt Wismarsche Straße 5.

Finanzergebnis:

Das Finanzergebnis beträgt nun 100 Euro, das ist ein Unterschiedsbetrag von 3800 Euro.

3. Finanzhaushalt - Entwicklung der Fehlbeträge und Überschüsse

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt -539.600 Euro. Der Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und Auszahlungen beträgt 100 Euro (korrespondiert mit Ergebnishaushalt).

Aus dem bisherigen Finanzmittelfehlbetrag von bisher 423.400 Euro wird ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 205.800 Euro.

Die ursprünglich geplante Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 200.000 Euro ist damit nicht mehr notwendig.



Ergebnishaushalt 2014

1. Nachtragshaushalt

Gemeinde: 80 Sondervermögen "Altstadt"

Datum: 04.07.2014

Uhrzeit: 11:35:44

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz	neuer Haushaltsansatz	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung Konto- nummer
		2014	2014	2014	2015	2016	2017	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	40
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	48.900	37.300	86.200	785.000	499.700	300.000	41
	41760000 <i>Eigenmittel der Gemeinde</i>	48.900	37.300	86.200	785.000	499.700	300.000	
3.	+ Erträge der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	42
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	43
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	217.000	0	217.000	175.600	160.200	140.400	441.443,44
	44110000 <i>Mieten und Pachten, Erbbauzinsen</i>	217.000	0	217.000	175.600	160.200	140.400	4.445,448
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	442,448
7.	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-411.000	1.174.000	763.000	1.663.000	747.600	-291.000	451
	45151000 <i>Bestandsveränderung SSV: Unfertige Bauten: Privat nutzbare Objekte - zahlungswirksam</i>	0	47.000	47.000	0	0	0	
	45152000 <i>Bestandsveränderung SSV: Unfertige Bauten: Öffentlich nutzbare Objekte - zahlungswirksam</i>	839.000	953.000	1.792.000	1.926.000	1.000.000	642.000	
	45161000 <i>Bestandsveränderung SSV: Unfertige Bauten: Privat nutzbare Objekte - nicht zahlungswirksam</i>	-347.000	121.000	-226.000	-263.000	-252.400	-233.000	
	45162000 <i>Bestandsveränderung SSV: Unfertige Bauten: Öffentlich nutzbare Objekte - nicht zahlungswirksam</i>	-903.000	53.000	-850.000	0	0	-700.000	
	- Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0	0	
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	452
9.	+ Sonstige laufende Erträge	1.720.200	-151.900	1.568.300	771.600	1.353.900	1.122.600	46
	46151000 <i>Erträge aus der Veräußerung von Vorräten, privat nutzbare Objekte</i>	330.600	-112.100	218.500	354.000	300.000	210.000	
	46152000 <i>Erträge aus der Veräußerung von Vorräten, öffentlich nutzbare Objekte</i>	301.000	-17.700	283.300	0	0	233.300	
	46613100 <i>Erträge aus der Auflösung SoPo D4</i>	345.800	13.200	359.000	224.400	511.600	0	
	46613200 <i>Erträge aus der Auflösung SoPo öffentlich nutzbare Objekte</i>	602.000	-35.300	566.700	0	0	466.700	
	46615000 <i>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für immat. Vermögensgegenstände</i>	110.600	0	110.600	119.000	130.000	150.000	
	46710000 <i>Ausgleichsbeträge (§154 BauGB)</i>	30.200	0	30.200	74.200	412.300	62.600	
10.	= Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	1.575.100	1.059.400	2.634.500	3.395.200	2.761.400	1.272.000	
11.	- Personalaufwendungen	0	0	0	0	0	0	50
12.	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0	51
13.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.480.800	1.186.000	2.666.800	2.234.100	1.325.000	921.600	52
	52200000 <i>Betriebskostenaufwendungen (WOBAG)</i>	111.300	0	111.300	83.300	68.700	57.300	
	52300000 <i>Instandhaltungsaufwendungen (WOBAG)</i>	66.400	0	66.400	66.400	66.400	66.400	
	52611400 <i>Städtebauliche Planung</i>	22.000	0	22.000	8.000	7.000	0	
	52612200 <i>Vergütung Sanierungsträger</i>	157.000	0	157.000	79.000	110.000	150.000	
	52612300 <i>Vergütung sonstiger Beauftragter</i>	16.100	0	16.100	13.400	7.900	5.900	
	52612700 <i>Verkehrswertgutachten</i>	10.000	0	10.000	3.000	10.000	0	
	52620000 <i>Sonstige Aufwendungen des Grundstücksverkehrs / Vertriebskosten</i>	20.000	0	20.000	5.000	5.000	0	
	52641000 <i>Beseitigung baulicher Anlagen</i>	239.000	186.000	425.000	50.000	50.000	0	



Ergebnishaushalt 2014

1. Nachtragshaushalt

Gemeinde: 80 Sondervermögen "Altstadt"

Datum: 04.07.2014

Uhrzeit: 11:35:44

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz	neuer Haushaltsansatz	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung Konto- nummer
		2014	2014	2014	2015	2016	2017	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
	52691000 Aufwendungen für das städtebauliche Sondervermögen: Investitionsanteil für privat nutzbare Objekte	0	47.000	47.000	0	0	0	
	52692000 Aufwendungen für das städtebauliche Sondervermögen: Investitionsanteil für öffentlich nutzbare Objekte	839.000	953.000	1.792.000	1.926.000	1.000.000	642.000	
14.	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	110.600	0	110.600	119.000	130.000	150.000	53
	53220000 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände / immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	110.600	0	110.600	119.000	130.000	150.000	
15.	- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0	
16.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0	54
17.	- Aufwendungen der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	55
18.	- Sonstige laufenden Aufwendungen	17.000	0	17.000	15.000	14.000	21.000	56
	56360000 Öffentlichkeitsarbeit	17.000	0	17.000	15.000	14.000	21.000	
19.	= Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)	1.608.400	1.186.000	2.794.400	2.368.100	1.469.000	1.092.600	
20.	= Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)	-33.300	-126.600	-159.900	1.027.100	1.292.400	179.400	
21.	+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge	800	0	800	700	600	500	47
	47160000 Zinserträge / vom sonstigen inländischen Bereich	800	0	800	700	600	500	
22.	- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	4.500	-3.800	700	300	300	200	57
	57511000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen / an den inländischen Geldmarkt / an inländische Kreditinstitute / an Banken	1.100	-1.100	0	0	0	0	
	57512000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen / an den inländischen Geldmarkt / an inländische Kreditinstitute / an Sparkassen	3.100	-2.700	400	200	200	100	
	57514000 Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen / an den inländischen Geldmarkt / an inländische Kreditinstitute / an Girozentralen / Landesbanken	200	0	200	0	0	0	
	57932000 Sonstige Kreditbeschaffungskosten (VWG LFI M-V)	100	0	100	100	100	100	
23.	= Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)	-3.700	3.800	100	400	300	300	
24.	= Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)	-37.000	-122.800	-159.800	1.027.500	1.292.700	179.700	
25.	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	491
26.	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	591
27.	= Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)	0	0	0	0	0	0	
28.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)	-37.000	-122.800	-159.800	1.027.500	1.292.700	179.700	
29.	- Einstellung in die Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	592
30.	+ Entnahme aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0	492
31.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)	-37.000	-122.800	-159.800	1.027.500	1.292.700	179.700	



Ergebnishaushalt 2014

1. Nachtragshaushalt

Gemeinde: 80 Sondervmögen "Altstadt"

Datum: 04.07.2014

Uhrzeit: 11:35:44

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz	neuer Haushaltsansatz	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung Konto- nummer
		2014	2014	2014	2015	2016	2017	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
32.	- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	593
33.	+ Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	493
34.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)	-37.000	-122.800	-159.800	1.027.500	1.292.700	179.700	
35.	- Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0	0	0	0	0	0	594
36.	+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0	0	0	0	0	0	494
37.	= Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)	-37.000	-122.800	-159.800	1.027.500	1.292.700	179.700	
	nachrichtlich							
38.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	7.899	0	7.899	-151.900	875.599	2.168.299	
39.	Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nummer 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (Summe der Nummern 37 und 38)	-29.100	-122.800	-151.900	875.599	2.168.299	2.347.999	

*** Ende der Liste "Ergebnishaushalt" ***



Finanzhaushalt 2014

1. Nachtragshaushalt

Gemeinde: 80 Sondervermögen "Altstadt"

Datum: 04.07.2014

Uhrzeit: 11:42:18

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz	neuer Haushaltsansatz	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung Konto- nummer
		2014	2014	2014	2015	2016	2017	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
1.	+ Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0	60
2.	+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	48.900	37.300	86.200	785.000	499.700	300.000	61
	61760000 Zuwendungen städtebauliches Sondervermögen von Gemeinden	48.900	37.300	86.200	785.000	499.700	300.000	
3.	+ Einzahlungen der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	62
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0	63
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-5.000	0	-5.000	30.000	55.000	25.000	641,648
	64110000 Mieten und Pachten, Erbbauzinsen	-5.000	0	-5.000	30.000	55.000	25.000	
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0	642,648
7.	+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	839.000	1.000.000	1.839.000	1.926.000	1.000.000	642.000	651
	65151000 Bestandsänderung SSV: Unfertige Bauten: Privat nutzbare Objekte	0	47.000	47.000	0	0	0	
	65152000 Bestandsänderung SSV: Unfertige Bauten: Öffentlich nutzbare Objekte	839.000	953.000	1.792.000	1.926.000	1.000.000	642.000	
	- Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0	0	
8.	+ Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	652
9.	+ Sonstige laufende Einzahlungen	30.200	0	30.200	74.200	412.300	62.600	66 / . 669
	66710000 Ausgleichsbeträge (§154 BauGB)	30.200	0	30.200	74.200	412.300	62.600	
10.	= Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)	913.100	1.037.300	1.950.400	2.815.200	1.967.000	1.029.600	
11.	- Personalauszahlungen	0	0	0	0	0	0	70
12.	- Versorgungsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	71
13.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.287.000	1.186.000	2.473.000	2.071.000	1.182.000	792.000	72
	72611400 Städtebauliche Planung	22.000	0	22.000	8.000	7.000	0	
	72612200 Vergütung Sanierungsträger	157.000	0	157.000	79.000	110.000	150.000	
	72612700 Verkehrswertgutachten	10.000	0	10.000	3.000	10.000	0	
	72620000 Sonstige Aufwendungen des Grundstücksverkehrs / Vertriebskosten	20.000	0	20.000	5.000	5.000	0	
	72641000 Beseitigung baulicher Anlagen	239.000	186.000	425.000	50.000	50.000	0	
	72691000 Auszahlungen für das städtebauliche Sondervermögen: Investitionsanteil für privat nutzbare Objekte	0	47.000	47.000	0	0	0	
	72692000 Auszahlungen für das städtebauliche Sondervermögen: Investitionsanteil für öffentlich nutzbare Objekte	839.000	953.000	1.792.000	1.926.000	1.000.000	642.000	
14.	- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	0	74
15.	- Auszahlungen der sozialen Sicherung	0	0	0	0	0	0	75
16.	- Sonstige laufende Auszahlungen	17.000	0	17.000	15.000	14.000	21.000	76 / . 7695
	76360000 Öffentlichkeitsarbeit	17.000	0	17.000	15.000	14.000	21.000	
17.	= Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 16)	1.304.000	1.186.000	2.490.000	2.086.000	1.196.000	813.000	
18.	= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 17)	-390.900	-148.700	-539.600	729.200	771.000	216.600	
19.	+ Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen	800	0	800	700	600	500	67
	67160000 Zinseinzahlungen für Kredite / vom sonstigen inländischen Bereich	800	0	800	700	600	500	
20.	- Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen	4.500	-3.800	700	300	300	200	77



Finanzhaushalt 2014

1. Nachtragshaushalt

Gemeinde: 80 Sondervermögen "Altstadt"

Datum: 04.07.2014

Uhrzeit: 11:42:18

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz	neuer Haushaltsansatz	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung Konto- nummer
		2014	2014	2014	2015	2016	2017	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
	77511000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen / an den inländischen Geldmarkt / an inländische Kreditinstitute / an Banken	1.100	-1.100	0	0	0	0	
	77512000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen / an den inländischen Geldmarkt / an inländische Kreditinstitute / an Sparkassen	3.100	-2.700	400	200	200	100	
	77514000 Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen / an den inländischen Geldmarkt / an inländische Kreditinstitute / an Girozentralen / Landesbanken	200	0	200	0	0	0	
	77939000 Sonstige Kreditbeschaffungskosten	100	0	100	100	100	100	
21.	= Saldo der Zins- und der sonstigen Finanzein- und -auszahlungen (Saldo der Nummern 19 und 20)	-3.700	3.800	100	400	300	300	
22.	= Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 18 und 21)	-394.600	-144.900	-539.500	729.600	771.300	216.900	
23.	+ Außerordentliche Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	669
24.	- Außerordentliche Auszahlungen	0	0	0	0	0	0	7695
25.	= Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Saldo Nummern 23 und 24)	0	0	0	0	0	0	
26.	= Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Summe der Nummern 22 und 25)	-394.600	-144.900	-539.500	729.600	771.300	216.900	
27.	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen 68166100 Anzahlungen auf Investitionszuwendungen vom Bund 68166200 Anzahlungen auf Investitionszuwendungen vom Land 68166300 Anzahlungen auf Investitionszuwendungen von der Stadt GVM	509.100 91.500 91.500 326.100	886.200 50.000 50.000 786.200	1.395.300 141.500 141.500 1.112.300	601.900 121.700 121.700 358.500	120.000 40.000 40.000 40.000	90.000 30.000 30.000 30.000	681
28.	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0	0	0	0	0	0	682
29.	+ Einzahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen	0	0	0	0	0	0	684
30.	+ Einzahlungen aus Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	685
31.	+ Einzahlungen aus Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	686
32.	+ Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen 68760000 Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen / vom sonstigen inländischen Bereich	25.500 25.500	0 0	25.500 25.500	25.600 25.600	23.300 23.300	19.800 19.800	687
33.	+ Einzahlungen aus Vorräten 68823000 Einzahlungen für privat nutzbare Objekte im städtebaul. Sondervermögen	330.600 330.600	-112.100 -112.100	218.500 218.500	354.000 354.000	300.000 300.000	210.000 210.000	688
34.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 27 bis 33)	865.200	774.100	1.639.300	981.500	443.300	319.800	
35.	- Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände 78159000 Investitionszuwendungen / an den privaten Bereich / an den sonstigen privaten Bereich	200.000 200.000	0 0	200.000 200.000	200.000 200.000	200.000 200.000	200.000 200.000	781 + 784
36.	- Auszahlungen für Sachanlagen	0	0	0	0	0	0	785
37.	- Auszahlungen für Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	786
38.	- Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen	0	0	0	0	0	0	787
39.	- Auszahlungen für Vorräte 78821200 Öffentlich nutzbare Grundstücke	694.000 694.000	0 0	694.000 694.000	795.000 795.000	0 0	0 0	788
39a.	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0	0	0	789



Finanzhaushalt 2014

1. Nachtragshaushalt

Gemeinde: 80 Sondervmögen "Altstadt"

Datum: 04.07.2014

Uhrzeit: 11:42:18

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz	neuer Haushaltsansatz	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung Konto- nummer
		2014	2014	2014	2015	2016	2017	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
40.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 35 bis 39)	894.000	0	894.000	995.000	200.000	200.000	
41.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 34 und 40)	-28.800	774.100	745.300	-13.500	243.300	119.800	
42.	= Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 26 und 41)	-423.400	629.200	205.800	716.100	1.014.600	336.700	
43.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	691 + 692
44.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 79242100 Tilgung von Krediten für Investitionen / vom öffentlichen Bereich / von der EU / von dem Land / Kredite in Euro-Währung (fester Zins) 79251000 Tilgung von Krediten für Investitionen / vom inländischen Geldmarkt / Kredite in Euro-Währung (fester Zins)	42.200 5.700 36.500	-36.500 0 -36.500	5.700 5.700 0	0 0 0	0 0 0	0 0 0	791 + 792
45.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Saldo der Nummern 43 und 44)	-42.200	36.500	-5.700	0	0	0	
46.	+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit 69430000 Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung / von Sondervmögen	200.000 200.000	-200.000 -200.000	0 0	0 0	0 0	0 0	693 + 694
47.	- Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0	0	0	0	0	0	793 + 794
48.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Saldo der Nummern 46 und 47)	200.000	-200.000	0	0	0	0	
49.	+ Abnahme der liquiden Mittel	0	0	0	0	0	0	
50.	- Zunahme der liquiden Mittel	-265.600	465.700	200.100	716.100	1.014.600	336.700	
51.	= Veränderung der liquiden Mittel (Saldo der Nummern 49 und 50)	265.600	-465.700	-200.100	-716.100	-1.014.600	-336.700	
52.	= Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Summe der Nummern 45, 48 und 51)	423.400	-629.200	-205.800	-716.100	-1.014.600	-336.700	
53.	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0	0	0	0	0	0	699
54.	- Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	0	0	0	0	0	0	799
55.	= Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (Saldo der Nummern 53 und 54)	0	0	0	0	0	0	
56.	= Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0	0	0	0	0	0	
57.	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	0	0	0	0	0	0	
58.	Stand der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zum 31.12. des Haushaltsjahres	200.000	-200.000	0	0	0	0	
59.	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	37.579	0	37.579	237.679	953.779	1.968.379	



Finanzhaushalt 2014

1. Nachtragshaushalt

Gemeinde: 80 Sondervermögen "Altstadt"

Datum: 04.07.2014

Uhrzeit: 11:42:18

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	bisheriger Ansatz des Haushaltsjahres	Veränderung gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz	neuer Haushaltsansatz	Planungs- daten des Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des zweiten Haushalts- folgejahres	Planungs- daten des dritten Haushalts- folgejahres	Erläuterung Konto- nummer
		2014	2014	2014	2015	2016	2017	
		in €	in €	in €	in €	in €	in €	
		1	2	3	4	5	6	
60.	Stand der liquiden Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres (Saldo der Nummern 59 und 51)	-228.020	465.700	237.679	953.779	1.968.379	2.305.079	

*** Ende der Liste "Finanzhaushalt" ***

Städtebauförderungsprogramm der Stadt Grevesmühlen												
Programm-jahr	Bewilligung Nr.	Förderbetrag		getätigte Abrufe		Noch nicht abgerufen						
		Gesamt	Eigenm.	gesamt	davon 2014	Gesamt	2014	2015	2016	2017	2018	2019 ff.
1991-2009	A bis 09, L bis 99	22.830,161	6.237,704	22.830,161								
2010	A/10	450,000	150,000	382,500	0,000	67,500	67,500	0,000				
2011	A/11	1.035,000	345,000	672,750	0,000	362,250	207,000	155,250	0,000			
2013	L/13	600,000	200,000	30,000	0,000	570,000	150,000	210,000	120,000	90,000	0,000	
geplante Umverteilungen 2015												
Summe		24.915,161	6.932,704	23.915,411	0,000	999,750	424,500	365,250	120,000	90,000	0,000	0,000
Summe	2015 - 2018									575,250		

Sonstige Förderprogramme												
Art des Förderprogrammes	Förderbetrag		getätigte Abrufe		Noch nicht abgerufen							
	Gesamt	Eigenm.	gesamt	davon 2014	Gesamt	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Abgeschlossene Förderprogramme (Aufschwung Ost, StPlanFR, ISEK, ABM 2.Arb.-markt)												
	735,886	63,717	735,886		0,000							
E 2.1/2.2. EFRE	1.701,324	567,108	1.701,324	0,000	0,000	0,000	0,000					
E 2.1/2.2.M995 Investitionspakt	926,336	444,438	926,336	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
E 1.10/11. Mittel Dritter	1.381,444	0,000	610,697	26,698	770,747	770,747	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
E 1.13. Vergabe-ABM	555,598	0,000	555,598	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
E 1.14. KfW-Infrastruktur	3.445,545	0,000	3.445,545	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
E 1.16/17. KfW II-Mod./CO ₂ -Geb.-san./ökol. B	565,618	0,000	565,618	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
E 1.19.1. Kommunaler Aufbaufonds	2.571,287	0,000	2.571,287		0,000							
E 2.2.2. Modern.-zuschuss, -darlehen	112,993	0,000	112,993	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Summe	11.996,032	1.075,262	11.225,284	26,698	770,747	770,747	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zusätzliche Einnahmen											
Einnahmeart	Gesamt geplant	Stichtag		sicher zu erwarten							
		30.05.2014	davon 2014	Gesamt	2014	2015	2016	2017	2018	2018 ff.	
E 1.1. Ausgleichsbeträge nach § 154 BauGB	1.134	608	9	525	49	62	200	103	112	0	
E 1.2.1. Vorteilsausgleich (u.a. Rathausblock)	784	784	0	0	0	0	0	0	0		
E 1.3. Ablösebeträge	8	8		0							
E 1.4. Grundstückserlöse	4.732	3.650	0	1.083	219	354	300	210	0	0	
E 1.5. Überschüsse aus Umlegungen	56	18		39					39		
E 1.6.1-5 Zinsen	242	234	0	8	1	1	1	1		4	
E 1.7.3. Darlehensrückzahlungen	499	365	2	134	23	26	24	20	20	20	
E 1.9. Bewirtschaftungserträge	6.185	5.938	0	247	247						
E 1.9. Bewirtschaftungserträge Vorjahre 2013	198			198		78	80	40	0		
E 2.1.2. Zwischenfinanzierung	80	80		0							
E 3.2. Vermögenswerte	3	3		0							
E 3.2. Wertausgl.zu Lasten Gmde - vorgezogen	1.400	1.400	943	0	0	0	0	0	0		
Mittel Dritter											
E 1.10. Mittel Dritter	444	444	0	0	0	0	0	0	0	0	
E 1.12. Erstattungen aus Versicherungen	8	8	0	0							
Kredite											
E 4.1. Kapitalmarktkredite	1.314	1.314	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kassen-/Kontokorrentkredit	3.456	3.000	0	456		241		215	0	0	
E 4.2. aus Entwicklungsmaßnahme (E 2.2.3.)	1.476	1.476	0	0							
Mittelüberhang				0	-338	338					
NFK/ZGA											
E 2.1.1. Nicht förderungsfähige Kosten (NFK)	2.813	2.529	-10	284	47	237	0	0	0	0	
E 2.1.5. zusätzl.Gemeindeanteil (ZGA)	7.854	6.180	-59	1.674	90	785	500	300	0	0	
E 2.1.6. Einzahlung Stadt (Vorgriff EA)	1.028	1.031	-642	-4	-4	0	0	0	0	0	
VE im Haushalt der Stadt (Rest)	2.023			2.023	544	-73	532	120	450	450	
Summe	35.737	29.070	244	6.667	878	2.049	1.636	1.008	621	474	

Verfügbarer Finanzrahmen	2014	Vorfianzierung sicher zu erwartender Einnahmen								
Stichtag: 30.05.2014	in T€	vorfianzierbare Mittel			genehmigte Vorfianzierung			Verpflichtungserm.		
noch abrufbare Mittel	2.073	575			0			575		
Kassenbestand + Termingeld	689									
laufende Abrufe	0	Finanzbedarf geplantes Maßnahmenprogramm								
Summe	2.762	Gesamt	bisher 2014	2014	2015	2016	2017	2018	2019	n.a.M.
Kosten geplantes Programm	598	7.448	623	598	2.184	1.448	951	406	0	1.861
Restverbindlichkeiten	2.164	3.065		2.164	230	309	147	215		
verfügbare Mittel	598	9.126	271	2.762	2.414	1.756	1.098	621	474	0
Deckung / Unterdeckung		-1.387		0	0	0	0	0	474	-1.861

Gesamtkosten laufendes Jahr: 2014

3.385

17.06.2014

K:\FB 9 (FSE) Städtebauliche Erneuerung\102\0147\KOFI-FINZUFV\FB102_17 200X102_HHPI 2015_275.xlsx

Seite 1

Einnahmen: per 30.05.2014				Ausgaben: per 30.05.2014			
Abrufe Eigenmittel	6.599	Erlöse/Ausgl.-/Ablösebetr./Vorteilsausgl.	5.070	Kassenwirks. Mittel	2014	623	
Abrufe Finanzhilfen	17.316	Bew.-erträge/Verm.-werte	5.941	Kassenwirks. Mittel	2013	850	
abgeschlossene FP	736	Darl.-rückz./Zinsen	599	Kassenwirks. Mittel	1991-2012	62.050	
EFRE	1.701	Kredite + Zw.-finanz.	5.870				
Investitionspakt	926	NFK	2.529	Termingeld		550	
ABM	556	ZGA	6.180	Termingeld - Erlöse		0	
KfW-Kredite	4.011	Vorgriff EA	1.031				
KAF-Kredit	2.571	vorgezogener Wertausgleich	1.400	Kassenbestand		139	
Mod.-darlehen	113						
Mittel Dritter	1.063	Gesamt:	64.212	Gesamt:		64.212	

Haushaltsplanung in TEUR

Jahr	Bewilligung	Gesamt 100%	B/L 2/3 E 2.2	EA 1/3 E 2.1	Gebühr 0,5% v.R.	ZGA E 2.1.5	NFK E 2.1.1	Kredit- aufnahm. E 1.14/1.17/4.1	EA für Umvert. E 2.1.6	Invest- pakt E 2.1./2.2.M995	EA ILERL E 1.11	
2014	A/10	67,500	45,000	22,500	0,225							
	A/11	207,000	138,000	69,000	0,690							
	L/13	150,000	100,000	50,000	0,500							
	geplante Umverteilungen 2014	0,000	0,000	0,000	0,000	86,250	0,000	0,000	543,688		427,147	
Zw.summe		424,500	283,000	141,500	1,415	86,250	0,000	0,000	543,688	0,000	427,147	0,000
2015	A/11	155,250	103,500	51,750	0,518							
	L/13	210,000	140,000	70,000	0,700							
	geplante Umverteilungen 2015	0,000	0,000	0,000	0,000	785,000	236,784	0,000	-72,752			
Zw.summe		365,250	243,500	121,750	1,218	785,000	236,784	0,000	-72,752	0,000	0,000	0,000
2016	L/13	120,000	80,000	40,000	0,400							
	geplante Umverteilungen 2015	0,000	0,000	0,000	0,000	499,718	0,000	0,000	531,882			
Zw.summe		120,000	80,000	40,000	0,400	499,718	0,000	0,000	531,882	0,000	0,000	0,000
2017	L/13	90,000	60,000	30,000	0,300							
	geplante Umverteilungen 2015	0,000	0,000	0,000	0,000	300,000	0,000	0,000	119,700			
Zw.summe		90,000	60,000	30,000	0,300	300,000	0,000	0,000	119,700	0,000	0,000	0,000
2018		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	450,000			
Zw.summe		0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	450,000	0,000	0,000	0,000
Summe		999,750	666,500	333,250	3,333	1.670,968	236,784	0,000	1.572,519	0,000	427,147	0,000

Darstellung Bewirtschaftungsverluste

	1991-2010	2011	2013 ber.bez.	2013	2014 ber.b	2014	2015	2016	2017	2017	2018
Bewirtsch.-einnahmen	5.531	314	93	247		78	80	40			
Bewirtsch.-ausgaben	2.390	213	63	282		95	45	15			
Kreditverpfl. Bewirtsch. Zinsen	1.265	7	9	0		4	3	0			
Kreditverpfl. Bewirtsch. Tilgung	2.188	40	84	0		22	22	0			
Überschuss / Defizit	-313	55	-63	-35	0	-43	9	25	0	0	0

WP/Abrechnung Verwalter vom

Abr.

WP 24.05.13

WP 12.12.13

Darstellung Restverschuldung Sondervermögen

	Stand 31.12.2013	Stand 30.06.2014	Stand 31.12.2014
Modernisierungsdarlehen	5.687,97	5.687,97	5.460,62
geplante Neuaufnahmen			
KfW-Infrastrukturprogramm	155.552,00	144.440,00	133.328,00
geplante Neuaufnahmen			
KfW-II +CO2-Gebäudesanierungsprogramm	67.234,85	0,00	0,00
geplante Neuaufnahmen			
Kapitalmarktkredite	82.560,90	82.560,90	0,00
geplante Neuaufnahmen			
Summe	311.035,72	232.688,87	138.788,62

Kassenkreditaufnahme informativ	0,00	k.A.	0,00
Restwert Immobilienvermögen	k.A.	k.A.	k.A.

Status HH-Schreiben

30.08.2013

Bestätigung Stadt

BS MP 09.12.2013

	2014	2015	2016	2017 T€	2018 T€
EA für Stadtsanierung	450,000 T€	1.072,000 T€	1.072,000 T€	450,000 T€	450,000 T€
EA aus Nachtrags-HH	<u>750,000 T€</u>	<u>0,000 T€</u>	<u>0,000 T€</u>	<u>0,000 T€</u>	<u>0,000 T€</u>
Zwischensumme	1.200,000 T€	1.072,000 T€	1.072,000 T€	450,000 T€	450,000 T€
davon EA für A/10	22,500 T€	0,000 T€	0,000 T€	0,000 T€	0,000 T€
davon EA für A/11	69,000 T€	51,750 T€	0,000 T€	0,000 T€	0,000 T€
davon EA für L/13	50,000 T€	70,000 T€	40,000 T€	30,000 T€	0,000 T€
davon 0,5% Gebühr für Abrufe	1,415 T€	1,218 T€	0,400 T€	0,300 T€	0,000 T€
davon ZGA	86,250 T€	785,000 T€	499,718 T€	300,000 T€	0,000 T€
davon NFK /Zinskosten Stadt	0,000 T€	236,784 T€	0,000 T€	0,000 T€	0,000 T€
davon EA ILERL	427,147 T€	0,000 T€	0,000 T€	0,000 T€	0,000 T€
davon EA für Umverteilungen/Unvorhergesehenes	<u>0,000 T€</u>	<u>0,000 T€</u>	<u>0,000 T€</u>	<u>0,000 T€</u>	<u>0,000 T€</u>
	543,688 T€	-72,752 T€	531,882 T€	119,700 T€	450,000 T€

Erläuterungen der Abkürzungen

SA Stadtbau - Aufwertung

Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen		2014	kassen- wirksam	davon 2014	Gesamt geplant	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Kommentar
		Gesamt										
E 2.1.1. nicht förderungsfähige Kosten												
D4-Objekte abgeschlossen		258.336,35	258.336,35	0,00	0,00							B020, B033, B040, B045, B114, B115, B144
Erschließungen abgeschlossen		578.215,73	578.215,73	0,00	0,00							C001, C014, C036, C038, C047, C104, C105, C107, C130, C137, C146, C159, C163
Gemeinbedarfseinr. abgeschlossen		1.347.805,25	1.347.805,25	-10.092,00	0,00							B006, B053, B058, B059, B060, B064, B104, B148, B168, B187, B245
BürgerBahnhof 2.BA		B275	236.784,21		236.784,21		236.784,21					
Karl-Liebknecht-Platz		C205	27.546,41	27.546,41	0,00	0,00	0,00					
Zinskosten Stadt / Kassenkredit			204.000,00	204.000,00	0,00	0,00						
Sonstiges			160.408,85	113.558,85	0,00	46.850,00	46.850,00				0,00	
Summe:			2.813.096,80	2.529.462,59	-10.092,00	283.634,21	46.850,00	236.784,21	0,00	0,00	0,00	
E 2.1.5. zusätzliche gemeindliche Anteile												
D4-Objekte abgeschlossen			37.217,94	37.217,94	0,00	0,00						B189
Erschließungen abgeschlossen			245.658,68	245.658,68	0,00	0,00	0,00					C014, C036, C047
Gemeinbedarfseinr. abgeschlossen			4.112.048,09	4.112.048,09	-59.020,80	0,00						B006, B053, B058, B059, B103, B148, B168, B175, B187, B199, B233, B245
Ausgleich Bewirtschaftungsdefizit		M993	1.521.297,80	1.521.297,80	0,00	0,00						
BürgerBahnhof 2.BA		B275	1.284.717,51	0,00		1.284.717,51		785.000,00	499.717,51			
Innenhof Alte Wäscherei			0,00			0,00			0,00			
Karl-Liebknecht-Platz		C205	131.283,83	131.283,83	0,00	0,00	0,00					
Ordn.-maßn. Kamm		B064	65.087,63	61.571,86	0,00	3.515,77	3.515,77					
Parkplatz Große Seestraße		C185	300.000,00	0,00		300.000,00			300.000,00			
Parkplatz Sparkassenplatz		C142	0,00	0,00		0,00		0,00				
Rückw. Erschließung Speicherhof		C232	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00						
Schulstr./Kirchstr./Neustadt/ ...		C226	86.250,00	0,00		86.250,00	86.250,00					
Sonstiges			40.605,05	40.605,05	0,00	0,00	0,00					
Summe:			7.854.166,53	6.179.683,25	-59.020,80	1.674.483,28	89.765,77	785.000,00	499.717,51	300.000,00	0,00	0,00
E 2.1.6. Einzahlung Stadt (Vorgriff EA)												
Einzahlung			2.258.991,03	1.715.303,30	42.414,70	543.687,73	543.687,73					
Umbuchungen in/aus Reserve			-3.515,77			-3.515,77	-3.515,77					
Umbuchungen in KTM			-46.850,00			-46.850,00	-46.850,00					
Umb. aus Reserve für vorgez. Wertausgleich			-684.054,25	-684.054,25	-684.054,25	0,00	0,00				0,00	
Summe:			1.524.571,01	1.031.249,05	-641.639,55	493.321,96	493.321,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
E 1.1. Ausgleichsbeträge												
Teilbereich I			39.469,28	39.469,28	0,00	0,00	0,00					
Teilbereich II			172.634,50	166.888,86	797,00	5.745,64	5.450,64	295,00			0,00	
Teilbereich III			165.902,72	145.882,92	2.050,00	20.019,80	20.019,80				0,00	
Teilbereich IV			50.962,52	32.461,74	1.752,00	18.500,78	18.500,78	0,00			0,00	
Teilbereich V			64.330,90	35.901,45	0,00	28.429,45	2.338,88	26.090,57	0,00		0,00	
Teilbereich VI			78.694,90	40.919,44	0,00	37.775,46	2.645,65	35.129,81			0,00	
Teilbereich VII			5.119,00	2.562,00	0,00	2.557,00			2.557,00			
sonstige Ausgleichsbeträge			144.111,82	144.111,82	4.590,00	0,00	0,00					
neue Bereiche			412.370,00			412.370,00		200.000,00	100.000,00	112.370,00		prozentuale Schätzung Stand 10/2012
Summe:			1.133.595,64	608.197,51	9.189,00	525.398,13	48.955,75	61.515,38	200.000,00	102.557,00	112.370,00	0,00
E 1.2.1. Vorteilsausgleich												
Markt 4 - Umnutzung Amtsgericht		B020	602.654,28	602.654,28		0,00						2.594.554,57 €-183.937,45 € nfk*25 % -ZGA Goethestr. 1
Ordn.-maßnahme Rathausblock		B057	32.158,89	32.158,89		0,00						
Hort Am Lustgarten		B148	139.771,59	139.771,59		0,00						
KITA Am Lustgarten Haus 3		B199	2.000,00	2.000,00	0,00	0,00						
Wismarsche Str. 5. 1.BA		B115	7.695,34	7.695,34	0,00	0,00						
Summe:			784.280,10	784.280,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

		Gesamt	kassen- wirksam	davon 2014	Gesamt geplant	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Kommentar
E 1.4. Grundstücksverkaufserlöse												
Sonstige durchgeführte Verkäufe		3.346.993,12	3.346.993,12	0,00	0,00							
aktuelle Verkäufe												
A.-Bebel-Str. 1	B033				0,00	0,00						sh. Wertausgleich zu lasten und zu Gunsten der Gmde
A.-Bebel-Str. 51	B112	302.952,00	302.952,00	0,00	0,00	0,00						vorb. Gutachten Aktualisierung (vorher 340 TEUR)
Goethestraße 1 (Teilfl.)	B006	0,00			0,00							0,00
Große Alleestraße 6	B071	10.500,00			10.500,00	10.500,00						
Große Seestraße 1	B035	105.600,00			105.600,00		105.600,00					
Große Seestraße 7/9	B173	95.200,00			95.200,00		95.200,00					
Große Seestraße 15		9.000,00			9.000,00		9.000,00					(E041)
Große Seestraße 19	B043	208.000,00	0,00		208.000,00	208.000,00						WOBAG
Kirchstraße 2/4	B144	300.000,00			300.000,00			300.000,00				
R.-Luxemburg-Straße 2		39.200,00			39.200,00		39.200,00					
Wismarsche Straße 18	B162	210.000,00			210.000,00				210.000,00			
Ziegenhorn 5	B063	105.000,00	0,00		105.000,00		105.000,00					WOBAG
Summe:		4.732.445,12	3.649.945,12	0,00	1.082.500,00	218.500,00	354.000,00	300.000,00	210.000,00	0,00	0,00	
E 1.7.3 Darlehnsrückzahlungen												
						2014	2015	2016	2017	2018	2019 ff.	
A.-Bebel-Straße 30	B009	120.704,28	107.609,53	2.466,45	13.094,75	3.498,41	5.994,72	3.601,62			0,00	
Neustadt 16	B056	102.258,38	71.585,92	0,00	30.169,94	4.965,76	4.990,61	5.015,60	5.040,71	5.065,95	5.091,31	502,52
R.-Luxemburg-Straße 5	B061	91.444,35	60.656,04	0,00	26.877,22	4.423,80	4.445,95	4.468,20	4.490,57	4.513,05	4.535,65	3.911,09
Wismarsche Straße 8	B097	40.903,35	24.691,30	0,00	11.948,00	1.966,55	1.976,40	1.986,30	1.996,24	2.006,23	2.016,28	4.264,05
Wismarsche Straße 13/15	B111	153.387,56	92.592,74	0,00	44.805,17	7.374,61	7.411,53	7.448,64	7.485,93	7.523,40	7.561,06	15.989,65
Wismarsche Straße 24	B180	25.375,00	7.534,62	0,00	7.178,48	1.181,03	1.186,94	1.192,89	1.198,86	1.207,87	1.210,89	10.661,90
Summe:		534.072,92	364.670,15	2.466,45	134.073,56	23.410,16	26.006,15	23.713,25	20.212,31	20.316,50	20.415,19	35.329,21
E 1.10./1.11 Mittel Dritter - Sonstige Förderprogramme												
Denkmalpflegemittel	DMP E 1.10	92.923,21	92.923,21		0,00							B033, B045, B115
Integr. ländl. Entwicklung	ILERL E 1.10	107.997,90	107.997,90	0,00	0,00							B245
ILERL (FH)		343.600,00			343.600,00	343.600,00						
ILERL (EA)		453.845,37	26.698,10	26.698,10	427.147,27	427.147,27						
Sonderbedarfszuweisung	FL E 1.11	383.077,36	383.077,36	0,00	0,00							B148
Summe:		1.381.443,84	610.696,57	26.698,10	770.747,27	770.747,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 1.10. Sonstige Mittel Dritter												
Mittel Dritter	NFK E 1.10	2.690,99	2.690,99		0,00							B062, NFK B115, M852 und Quali, ZGA B115
Mittel Zweckverband	ZV E 1.10	274.285,92	274.285,92		0,00							C001, C036
Mittel Dritter	SPENDEN E 1.11	9.353,83	9.353,83		0,00							C107
Mittel Straßenbauamt	SBA E 1.10	157.682,45	157.682,45	0,00	0,00							C159
Summe:		444.013,19	444.013,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 1.13. ABM/Jugend baut												
D 4-Objekte abgeschlossen		231.403,51	231.403,51		0,00							B033, B052, B089, B112, B115
Erschließungen abgeschlossen		245.953,89	245.953,89		0,00							C038, C047, C104
Gemeinbedarfseinrichtungen abgeschlossen		78.240,98	78.240,98		0,00							B103
Quali-ABM 1+2+3		493.111,39	493.111,39		0,00							
Summe:		1.048.709,77	1.048.709,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

	Gesamt	kassen- wirksam	davon 2014	Gesamt geplant	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Kommentar
E 1.14. KfW-Infrastruktur											
abgeschlossene Maßnahmen	C104	3.445.544,86	3.445.544,86	0,00							C104, B103, B020
Summe:		3.445.544,86	3.445.544,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 1.16. KfW II- Modernisierung											
Wismarsche Str. 14	B114	97.888,00	97.888,00	0,00							
Summe:		97.888,00	97.888,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 1.17. KfW II-CO₂ Gebäudesanierung / D4-Objekte											
D 4-Objekte abgeschlossen		467.730,00	467.730,00	0,00							B052, B110, B112, B114, B115, B144
Summe:		467.730,00	467.730,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 2.1/2.2.M995 Investitionspakt											
KITA Am Lustgarten Haus III	B199	926.335,74	926.335,74	0,00	0,00						Bewilligung
Summe:		926.335,74	926.335,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 2.2.1/2.2.2. Modernisierungszuschuss/-darlehen											
Abgeschlossene Maßnahmen		112.993,02	112.993,02	0,00							B042, B045, B052, B063, B089, B110
Summe:		112.993,02	112.993,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 3.2. Wertausgleich zu Lasten der Gemeinde - vorgezogen											
A.-Bebel-Straße 1		447.326,00	447.326,00	0,00	0,00						Teilaufhebung San.-gebiet
Badstüberbruch 7		8.844,00	8.844,00	0,00	0,00						Teilaufhebung San.-gebiet
Wismarsche Straße 5	B115	943.410,00	943.410,00	0,00	0,00						gem. VWVG v. 28.10.11 (ohne AB 4.590 EUR)
Summe:		1.399.580,00	1.399.580,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
E 4.1 Kapitalmarktkredite											
D4-Objekte abgeschlossen		309.750,00	309.750,00	0,00							B110, B115
Erschließungen abgeschlossen		283.562,48	283.562,48	0,00							C104
Gemeinbedarfseinr. abgeschlossen		720.648,53	720.648,53	0,00		0,00					B103
Summe:		1.313.961,01	1.313.961,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Finanzierungskonzepte

	Karl-Liebknecht-Platz		Schulstr....		Bahnhof	2.BA
	C205	aktuell	C226		B267	B275
Gesamtkosten	902.771,93	850.000,00	575.000,00	Gesamtkosten	797.445,37	2.593.706,00
NFK	27.546,41	27.546,21	0,00	NFK privat	0,00	236.784,21
ZGA	131.283,83	123.368,07	86.250,00	NFK BNK		72.204,28
StBauFM	743.941,69	699.085,72	488.750,00	FH LEADER	343.600,00	0,00
Gen. WiMin	11.10.2012	Schätzung		EA LEADER	453.845,37	0,00
				ZGA inkl. Kredite	0,00	1.284.717,51
				StBauFm	0,00	1.000.000,00

Maßnahmenprogramm 2014 Ausgaben / Kostenübersicht in T€	Gesamt- kosten	Gesamt- kosten StBFm	bereits erteilte Aufträge							noch zu erteilende Aufträge						noch nicht finanzierte Ausgaben
			Kassen- wirksam	davon 2014	Restverbindlichkeit					2014	2015	2016	2017	2018	2019 ff.	
					2014	2015	2016	2017	2018							
Abgeschlossene Maßnahmen	5.532	5.532	5.532													
1. Maßnahmen der Vorbereitung																
1.1.1. Vorbereitung nach § 140 BauGB	146	146	146													0
1.1.4. - städtebauliche Planung	706	706	682	9	1					8	8	7				0
- Bereichspläne																
- abgeschlossene Bereichspläne	50	50	50	0	0											0
M804 - Gr. Seestraße/Behrengang ...	24	24	4		18					0	0					2
M818 - BUGA Außenstandort 2009	18	18	16	0	1											0
1.1.5. - Öffentlichkeitsarbeit	542	542	478	9	3					11	12	18	11	6		4
1.2. weitere Maßnahmen der Vorbereitung																
1.2.2. - Vergütung Sanierungsträger	1.138	1.138	34	34	123					0	121	158	101	141		460
- Vergütung Sanierungsträger Restlstg. 2013	7	7	7	7	0											0
1.2.6. - Verkehrswertgutachten	74	74	70	0	0					1	3					0
- Ausgleichsbetragserhebung	100	100	80	0	0					10		10				0
2. Ordnungsmaßnahmen																
2.1. Bodenordnung																
- Grunderwerb	1.466	1.466	1.466	3	0											0
- Alte Wäscherei	10	10			0											10
2.1.7. - Umlegung	76	76	63	0	13											0
2.1.8. - Grenzregelungen	34	34	24	0	0					5	5					0
2.1.9. - sonst. Kosten Grundstücksverkehr	98	98	85	1	0					8		5				0
2.2.2. Umzug von Bewohnern u. Betrieben	3	3	3		0											0
2.3. Freilegung von Grundstücken	1.114	1.114	920	0	0						50	50				94
2.3.1. - Alte Wäscherei	100	100			0											100
B207 - Am Lustgarten 14	74	74	74	0	0											0
B261 - Blockbereich Gr. Seestraße	440	440	17	2	394					29						0
2.3.3. - Maßn.z.Grundstückszw.-nutzung (z.B. Kamm/B064)	64	64	64	0	0											0
2.3.5. - Beseitigung baul. Anlagen Dritter	17	17	17	0	0											0
Übertrag	11.833	11.833	9.832	64	554	0	0	0	0	72	199	248	112	147	0	670

Maßnahmenprogramm 2014 Ausgaben / Kostenübersicht in T€	Gesamt- kosten	Gesamt- kosten StBFm	bereits erteilte Aufträge							noch zu erteilende Aufträge						noch nicht finanzierte Ausgaben
			Kassen- wirksam	davon 2014	Restverbindlichkeit					2014	2015	2016	2017	2018	2019 ff.	
					2014	2015	2016	2017	2018							
Übertrag	11.833	11.833	9.832	64	554	0	0	0	0	72	199	248	112	147	0	670
2.4. Erschließungsanlagen																
2.4.1. - Innenhof Alte Wäscherei	400	400			0											400
- Karl-Liebknecht-Platz C205	850	850	245	193	549					56						0
- Rückw. Erschl. Speicherhof C232	200	200	3	0	13								184			0
- Schulstr./Kirchstr./Neustadt/ ... C226	1.537	575	65	2	16	152				162	180					0
2.4.4. - Parkplatz Gr. Seestraße C185	500	500	45	0	0								455			0
- Parkplatz Sparkassenplatz/Am Lustg. C142	399	399	34	0	1											364
- abgeschlossene Maßnahmen (C001, C014, C036, C038, C047, C104, C105, C130)	11.771	8.012	8.012		0											0
- Erschließung im Vogelsang (332) C146	366	366	363	0	0		3									0
- Schulstr./Kirchstr. 1.BA Kirchplatz C107	375	375	375	0	0											0
- Vorplatz Versorgungszentrum 1.+2.BA C159	764	764	760	0	4											0
2.5.1. Bewirtschaftungskosten	2.757	2.709	2.666	48	43										0	0
Bewirtsch.-kosten Vorjahre 2013	409	409			282	52	45	15	0						0	15
2.5.3. Härteausgleich u. Sozialplan	12	12	12		0											0
2.5.4. Ordnungsmaßnahmenvereinbarung	3	3	3		0											0
2.6. Rechtsstreitkosten	9	9	9	0	0											0
2.7. Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde	204	204	204	114	0											0
				*												
3. Baumaßnahmen																
3.1. Modernisierung und Instandsetzung																
3.1.1. Private Maßnahmen																
- A.-Bebel-Straße 44/46 B274	1.000	102	0								102					0
- A.-Bebel-Straße 54 B215	700	200	0		0											200
- abgeschlossene private Maßnahmen (3B, 5B, 9B, 17B, 18B, 46B, 51B, 55B, 56B, 61B, 97B, 111B, 121T)	2.957	953	953	0	0											0
- Kleinstmodernisierungen / Private Modern. (Ausgaben/Rest Bewilligungen 2012)	2.280	2.280	1.102	0	87 (17)					113	109	200	200	259		210
3.1.3. Kommunale Maßnahmen																
- Planung																
- abgeschlossene komm. Maßnahmen (3B, 35B, 44B, 52B, 68B, 73B, 106B, 133B, 140B, 173B)	119	119	119	0	0											0
Übertrag	39.445	31.274	24.800	421	1.549	204	48	15	0	403	590	448	951	406	0	1.860

* Einbringungswert WS 5 für 510 m² (41,2% v. VWG v. 10.06.01)

Maßnahmenprogramm 2014 Ausgaben / Kostenübersicht in T€	Gesamt- kosten	Gesamt- kosten StBFm	bereits erteilte Aufträge							noch zu erteilende Aufträge						noch nicht finanzierte Ausgaben
			Kassen- wirksam	davon 2014	Restverbindlichkeit					2014	2015	2016	2017	2018	2019 ff.	
					2014	2015	2016	2017	2018							
Übertrag	39.445	31.274	24.800	421	1.549	204	48	15	0	403	590	448	951	406	0	1.860
- Durchführung																
- abgeschlossene komm. Maßnahmen (20B, 33B, 40B, 42B, 43B, 45B, 63B, 89B, 110B, 112B, 114B, 144B, 150B, 189B)	10.973	10.973	10.968	0	1		4									0
3.2. Neubau und Ersatzbauten																
3.2.1. - abgeschlossene Maßnahmen (62B, 68B, 180B, 193B, 202B, 212B, 231B, 244B)	2.062	720	720	0	0											0
- A.-Bebel-Straße 7 B268	60	60	60	6	0											
- Hinterstraße 39 B263	47	47	0	0	47											0
3.2.2. - abgeschlossene Maßnahmen (58B, 59B, 60B, 64B)	6.969	6.969	6.969	0	0											0
3.3. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung																
- abgeschlossene Maßnahmen (B006, B053, B103, B148, B175, B199, B245)	7.858	7.858	7.858	0	0											0
3.3.1. - BürgerBahnhof 1.BA B267	797	797	45	45	557					195						0
- BürgerBahnhof 2.BA B275	2.594	2.594	0	0	0						1.594	1.000				0
B187 - Wismarsche Straße 5 Speicher	1.805	1.805	1.797	1	2		6									0
3.3.2. - Kirchenschiff B233	267	87	78	0	9											0
3.5. Quali-ABM 1+2	900	900	900		0											0
4. Sonstige Maßnahmen																
4.1. Vor- u. Zwischenfinanz. anderer Finanz.-träger (E-Gebiet)	1.471	1.471	1.471		0											0
4.2.2. Kreditzins- u. Geldbeschaffungskosten																
- über Bewirtschaftung	1.289	1.289	1.281	0	0	4	3	0	0						0	0
- Kassenkredit	175	155	155	0	0											0
- Kapitalmarktkredite THK + Vorfinanz.	99	99	99		0											0
4.3. Kontoführungsgebühren	2	2	2	0	0											0
4.6. Rückzahlung von Krediten																
- über Bewirtschaftung	2.357	2.357	2.312	0	0	22	22	0	0						0	0
- im Zuge von Verkäufen / Wertausgleich	421	421	304	150	0	0	5	111								0
- Kassenkredit	3.006	3.006	2.550	0	0		220	21	215							0
- Kassenkredit EFRE	450	450	450		0											0
- Kapitalmarktkredite THK	703	703	703		0											0
Gesamt	83.751	74.036	63.523	623	2.164	230	309	147	215	598	2.184	1.448	951	406	0	1.861

Stadt Grevesmühlen

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-473				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen: E12-07/13.st				
	Datum: 29.07.2014				
	Verfasser: Steffen, Marleen				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt					
Antrag auf Erweiterung des Norma-Marktes im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
07.08.2014	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen				

Sachverhalt:

Die IGL Einkaufszentrum Grevesmühlen Klützer Straße GmbH & Co. KG (Eigentümerin der Fläche Klützer Str. 58) beantragte mit Datum vom 10.01.2013 die Erweiterung des Norma Marktes von derzeit 605 m² Verkaufsfläche (VKF) auf 904 m² VKF in Form eines 1. Nachtrags zur Baugenehmigung vom 11.02.2009.

(Damals wurde der Anbau für einen Backshop – einschließlich der Befreiung von den im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 festgesetzten Baugrenzen – genehmigt. Die Baugenehmigung wurde um ein Jahr bis zum 1.02.2013 verlängert.)

Die Stadt Grevesmühlen wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg um ihr gemeindliches Einvernehmen zum hier in Rede stehenden Bauantrag ersucht. Das Einvernehmen wurde – nach Beratung im Bauausschuss am 04.04.2013 – versagt: Der Überschreitung der Baugrenze wurde vor dem Hintergrund der beantragten Erweiterung der Verkaufsfläche um 254 m² VKF nicht zugestimmt. Die untere Bauaufsichtsbehörde stimmt dem Vorhaben ebenfalls nicht zu.

Daraufhin gab es mehrere Abstimmungstermine in diversen Konstellationen mit der Grundstückseigentümerin (Vermieter), mit Vertretern des Norma-Marktes (Mieter), dem beauftragten Planungsbüro, der Stadt Grevesmühlen und des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Der Landkreis geht davon aus, dass der hier zugrunde liegende Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 geändert werden muss.

Von Seiten der Stadt Grevesmühlen wurde vorgeschlagen, im Rahmen eines zu schließenden städtebaulichen Vertrages, den Anteil des innenstadtrelevanten Sortiments fest zu schreiben bzw. im Zuge der Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 eine Sortimentsliste zum Bestandteil werden zu lassen.

Dies wird von der Antragstellerin abgelehnt, da dies gegen „mietvertragliche Verpflichtungen“ verstoßen würde und verweist dabei auf den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, der keinerlei Einschränkungen des Sortiments vorsieht. Die Antragstellerin wäre hingegen bereit, die Einschränkungen des innenstadtrelevanten Sortiments für die zu erweiternde Fläche des Norma-Marktes zu gewährleisten.

In der Bauausschusssitzung am 01.04.2014 wurde dem Planungsbüro die Möglichkeit gegeben, seine das Vorhaben betreffenden Zielvorstellungen nochmals öffentlich zu

präsentieren (siehe auch beiliegender Protokollauszug einschließlich Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung).

Nunmehr soll die Angelegenheit nochmals im Bauausschuss beraten werden, so dass der Bürgermeister auf dieser Basis erneut im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB Stellung nehmen kann.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, einer Erweiterung zuzustimmen, wenn - im Rahmen einer Erteilung einer Baugenehmigung - verbindlich wird, dass die dann zur Verfügung stehende Verkaufsfläche dem „Einzelhandel mit Lebensmitteln und Waren aller Art, insbesondere Lebensmitteln, einschließlich Genussmitteln, freikäuflichen Arzneimitteln und pyrotechnischen Erzeugnissen der Klasse I und II in der zulässigen Zeit“ dient und der **Verkauf von Innenstadtrelevanten Sortiments entsprechend Spalte 1, Seite 80 der 1. Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens der Stadt Grevesmühlen auf 100 m² VK begrenzt ist.**

(Nahversorgungsrelevante Sortimente gem. Spalte 2, Seite 80 der 1. Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens der Stadt Grevesmühlen sind uneingeschränkt möglich, wobei ein eigenständiger Drogeriemarkt ausgeschlossen ist. Bestandteile nicht innenstadtrelevanter Sortimente gem. Spalte 3 Seite 80 der 1. Fortschreibung des Einzelhandelsgutachtens der Stadt Grevesmühlen sind uneingeschränkt möglich.)

Anlagen:

- Protokollauszug der Bauausschusssitzung vom 01.04.2014
- Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 26.03.14
- Seite 80 der 1. Änderung des Einzelhandelsgutachtens der Stadt Grevesmühlen („Sortimentsliste“)

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Stadt Grevesmühlen

Bauausschuss Stadt Grevesmühlen

Beschlussauszug

Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen vom 01.04.2014

- Top 8 Vorhaben- und Erschließungsplan Plan Nr. 1: Information zur geplanten Erweiterung des Norma-Einkaufmarktes
Gast: bab - Büro für Architektur und Bauleitplanung (Herr Kraft)

Herr Kraft zeigt an Hand von Plänen das Erweiterungsbegehren des Norma Marktes an der Klützer Straße. Die derzeitige Verkaufsfläche in Höhe von 650 m² soll auf ca. 900 m² erhöht werden. Für die Erweiterung liegt eine positive landesplanerische Stellungnahme vor. Die Planungen widersprechen jedoch dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1, da die Baugrenzen überschritten werden.

Herr Prahler ergänzt, dass das gemeindliche Einvernehmen zur Norma-Erweiterung auf Grund des Widerspruches zum VE-Plan versagt worden ist. Anschließend fanden Gespräche mit dem Vorhabenträger und mit dem Landkreis statt. Da der VE-Plan keine weitere Einschränkung des Einzelhandels (z.B. mittels Sortimentsliste) beinhaltet, wird von Seiten der Stadt das Ziel verfolgt, einen städtebaulichen Vertrag mit dem Eigentümer abzuschließen, der eine Sortimentsbeschränkung (max. 10% von 900 m² VKF für innenstadtrelevantes Sortiment entsprechend Einzelhandelsgutachten) beinhaltet. Bisher fand jedoch keine Einigung mit dem Eigentümer statt. Zurzeit ruht der Bauantrag auf Wunsch des Bauherrn.

Herr Nüchter als Vertreter des Eigentümers erläutert seine Erweiterungsinteressen und sein Ziel, Norma zu halten und gibt zu Bedenken, dass ansonsten eine neue – evtl. innenstadtschädigende – Nutzung zu erwarten sei.

Herr Tessendorff ergänzt, dass mit der Erweiterung bessere Kundenbedingungen geschaffen werden sollen, denn im Vergleich zu Marktkauf kann sich Norma nicht mehr marktgerecht behaupten.

Herr Reppenhagen spricht sich für die Erweiterungsmöglichkeit von Bestandsunternehmen aus.

Herr Schulz erklärt, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt werden konnte. Da die Erweiterung mehr als geringfügig ist, ist ein Planverfahren erforderlich.

Frau Münter macht darauf aufmerksam, dass das Einvernehmen bereits versagt worden ist und nunmehr keine neue Beschlussfassung auf der Tagesordnung steht. Hier ist lediglich eine Information vorgesehen.

Herr Prahler empfiehlt den Antragstellern, die Einleitung eines städtebaulichen Verfahrens zur Änderung des VE-Planes Nr. 1 zu beantragen.

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Bauordnung und Planung
Börzower Weg 3
23936 Grevesmühlen

Bearbeiterin: Frau Kunkel
Telefon: 0385 588-8411
Telefax: 0385 588-8042
E-Mail: irmtraud.kunkel@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII 410-1 -
Datum: 26. März 2014

nachrichtlich:

— Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen
AfRL Westmecklenburg

Vorhaben: Erweiterung des Norma-Marktes in Grevesmühlen, Klützer Straße 58

hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß Anforderung des LK NWM vom
12.02.2014 im Rahmen der 1. Änderung der Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.02.2014 bitten Sie um Stellungnahme zur beabsichtigten Erweiterung des Norma-Marktes in der Klützer Straße 58 im Mittelzentrum Grevesmühlen. Danach beabsichtigt der Bauherr (ILG Einkaufszentrum Grevesmühlen aus Köln) die Verkaufsfläche des Lebensmittelmarktes von derzeit 650 m² auf 904 m² zu erweitern. Mit der beabsichtigten Flächenerweiterung überschreitet der Einzelhandelsbetrieb zwar die Grenze der Großflächigkeit.

Unter Zugrundelegung der landesplanerischen Zielvorgaben zur Entwicklung des großflächigen Einzelhandels wird jedoch festgestellt, dass durch das Erweiterungsvorhaben keine negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO gemäß LEP 2005 4.3.2 (1) zu befürchten sind.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu strukturverändernden Veränderungen der zentralen Versorgungsbereiche (vgl. Einzelhandelskonzept Grevesmühlen 2013) bzw. der verbrauchernahen fußläufigen Nahversorgungsstrukturen im Mittelzentrum kommen wird.

Zusammenfassung:

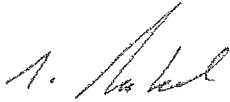
Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Der Erweiterung des Norma-Marktes in der Klützer Straße stehen keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Irmtraud Kunkel

3.

Liste zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente in Grevesmühlen

"Zentrenrelevante" Sortimente		"Nicht zentrenrelevante" Sortimente	
	darin "Nahversorgungsrelevante" Sortimente		
Zulässige Standorte für Neuansiedlungen: Siedlungsintegrierte Lagen, ab >100 qm VKF ausschließlich im ZVB Innenstadt zulässig	Zulässige Standorte für Neuansiedlungen: Siedlungsintegrierte Lagen, Nahversorgungszentren, Innenstadt. Für die Geltungsdauer des Konzeptes werden abgesehen vom NVZ am Bahnhof keine Neuansiedlungen von Lebensmittelmärkten in Grevesmühlen empfohlen - Dro-Märkte nur in der Innenstadt zulässig.	Zulässige Standorte: Innenstadt, ggf. NVZ, integrierte, teilintegrierte und auch nicht integrierte Streulagen sowie ggf. auch Gewerbegebietslagen	
Modischer Bedarf (Bekleidung nebst Accessoires, Schuhe, Lederwaren, Sportbekleidung)	Nahrungs- und Genussmittel	Haushalts-Elektrogroßgeräte, Haustechnik	
Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Foto/Video, Bild- und Tonträger	Drogeriewaren ¹ (inkl. Wasch- und Putzmittel), Pharmazie	Bau- und Heimwerkerbedarf	
Haushalts elektro-Kleingeräte	Getränke ²	Freilandpflanzen und Gartenbedarf	
Bücher	Zeitung/Zeitschriften	Zoobedarf	
Spielwaren	Blumen, Floristik	Möbel inkl. Küchen-, Bad und Gartenmöbel	
Schreibwaren/Bürobedarf		Leuchten	
Uhren/Schmuck		Bad- und Sanitärbedarf	
Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik		Teppiche, Bodenbeläge, Fliesen	
Geschenkartikel		Kfz, Kfz-Teile und Zubehör	
Sportartikel		Rolläden und Markisen	
Optik/Hörgeräteakustik		Sportartikel	
Helmentextilien		(nur Hardware / spartenspezifische Angebote ³)	
Fahrräder und Zubehör		Campingartikel, Caravan- und Boots-ausrüstung	

¹ Außerhalb der Innenstadt durch Lebensmittelmärkte abgedeckt - als eigenständiger Drogeriemarkt nur in der Innenstadt zulässig

² Als Vertriebsform Getränkemarkt aufgrund der Pkw-Orientierung auch in verkehrsorientierter/Gewerbegebietslage möglich

³ Beispiele sind spezielle Fachgeschäfte/Fachmärkte für: Reiten, Jägd, Tauchen usw. Breitensportliche Sportsortimente sind stets zentrenrelevant

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2014-468
		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich:		Datum: 17.07.2014
Bauamt		Verfasser: G. Matschke
Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen hier: Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
07.08.2014	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
12.08.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
25.08.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen	Enthaltung

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung unter Beachtung des Abwägungsgebotes gemäß Anlage beraten und geprüft.
Die Abwägung zur 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung vorgebrachter Anregungen wird von der Stadtvertretung gemäß Anlage beschlossen (Abwägungsbeschluss).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zusetzen.
3. Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen aufgrund des § 86 Abs. 1 und 2 der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V, bestehend aus dem Satzungstext und dem in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Sachverhalt:

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen wurde von der Stadtvertretung am 03.02.2014 gefasst. Daraufhin wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es sind 2 Stellungnahmen eingegangen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung / öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 24.02.2014 bis zum 24.03.2014 statt. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen. Mit dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss stehen jetzt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der abschließende Satzungsbeschluss an.

Anlagen:

- Eingegangene Stellungnahmen/Anregungen mit Abwägungsvorschlag
- Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen
- Begründung zur Satzung über die 1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Anlage 1**Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen**

Abwägung der Hinweise aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anschreiben vom 17.02.2014) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung vom 24.02.-24.03.2014), Zusammenfassung

Die von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise im Rahmen der o.g. Beteiligung hat die Stadtvertretung mit dem nachstehenden Ergebnis geprüft. Auszüge aus den Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind den Festlegungen der Gemeindevertretung jeweils *kursiv* voran gestellt.

Von der Öffentlichkeit wurden während der öffentlichen Auslegung keine Hinweise gegeben.

eingegangene Stellungnahmen	Datum	Hinweise
1 Landkreis Nordwestmecklenburg	24.03.2014	ja
2 Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	17.03.2014	keine

Von folgenden Behörden wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- 03 IHK zu Schwerin
- 04 Gewerbe-, Handels- und Industrieverein Grevesmühlen e.V.

1. Landkreis Nordwestmecklenburg

„.... zu § 9 Abs. 6 Werbeanlagen habe ich bedenken, da Leuchtwerbeanlagen weiterhin nur in Einzelbuchstaben zulässig sind.

In der Wismarschen Straße als auch in der August-Bebel-Straße sind eine Vielzahl von Werbeanlagen als Fläche errichtet und wahrscheinlich auch mit Leuchtmitteln ausgestattet.

Laut Satzung müssen diese abmontiert und durch Einzelbuchstaben ersetzt werden, wenn sie nicht beleuchtet sind. Ist das richtig?

Zu § 9 Abs. 8 sind Fensterflächen nur bis zu einem Drittel für Werbezwecke zulässig. Teilweise sind in manchen Läden mehr Fensterfläche verklebt worden. Vergrößerung der Fläche?“

Entscheidung der Stadtvertretung:

1. zu § 9 Abs. 6 Werbeanlagen

Die Festsetzung wird nicht geändert.

Großflächige beleuchtete Werbeanlagen sind nicht das Ziel für die weitere Gestaltung des Innenstadtbereiches von Grevesmühlen. Das prägende Element der Innenstadt sind die städtebaulichen Räume mit ihren Gebäuden und nicht die Werbeträger an den Gebäuden. Für eine harmonische Ortsbildentwicklung müssen sich die Werbeanlagen der Dimension und Fassadengestaltung der Gebäude unterordnen.

Leuchtwerbeanlagen in Form von Einzelbuchstaben fügen sich besser in die Fassadengestaltung eines Gebäudes ein als großflächige beleuchtete Werbeanlagen.

In der jüngeren Vergangenheit hat die Stadt Grevesmühlen intensiver Einfluss auf die Gestaltung der Werbeanlage genommen und diesbezüglich bei Neuanlagen erste Erfolge. Das Ortsbild hat sich dadurch verbessert. Das Verständnis der Gebäudeeigentümer und Gewerbetreibenden für diese Maßnahme wächst.

2. zu § 9 Abs. 8 Nutzung von Fensterflächen für Werbezwecke

Die Festsetzung in § 9 Abs. 8 war und ist nicht Gegenstand der 1. Änderung der Gestaltungssatzung.

Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen. Der Satzungsinhalt wird diesbezüglich aber nicht geändert.

Die wirksame Festsetzung, dass Fensterflächen höchstens zu einem Drittel für Werbezwecke beklebt werden dürfen, ist aus stadtgestalterischer Sicht sinnvoll. Über dieses Maß hinaus be-(ver)klebte Schaufenster sind für das Ortsbild insgesamt unattraktiv.

Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen

Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des historischen Stadtgebietes der Stadt Grevesmühlen wird aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom2014 folgende Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderung –

Die Gestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen vom 20.04.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich) wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Karte im M 1 : 1.000“ ergänzt.
Nach Absatz 1 Satz 2 wird Satz 3 ergänzt: „Für den in dieser Karte gekennzeichneten Bereich A, Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20, Rathausblock, gelten die Festsetzungen dieser Satzung, entsprechend Absatz 3.“
 - b. Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und von einer Genehmigung frei gestellten baulichen Maßnahmen, Instandhaltungen und Instandsetzungen, und die Beseitigung von baulichen Anlagen, von Teilen baulicher Anlagen sowie die Gestaltung von Freiflächen, soweit dadurch das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden, Bauteilen und Grünflächen verändert wird und diese Veränderungen vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.
Der öffentliche Verkehrsraum i.S. dieser Satzung umfasst Straßen, Wege und Plätze und öffentliche Grünflächen.“
 - c. Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt hinzugefügt:
„Absatz 3
Im in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich A finden die Festsetzungen
- § 3 – Baufluchten,
- § 4 – Dachformen und Dacheindeckungen
- § 6 – Fensteröffnungen und Fenstergliederung
- § 7 – Fassadenoberflächen und Fassadenfarben
- § 8 – Sonstige Bauteile
keine Anwendung.

Absatz (4)
Abweichungen zu den Festsetzungen dieser Satzung können entsprechend § 67 LBauO M-V in begründeten Fällen zugelassen werden.
Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.“
2. § 2 (Allgemeine Anforderungen) wird wie folgt ergänzt:
 - a. Nach dem 5. Anstrich wird ein Anstrich 6 wie folgt ergänzt:
„- der Gestaltung von Einfriedungen und Grünflächen“
 - b. In der Aufzählung der maßgeblichen Paragraphen wird geändert: anstatt „§§ 3 - 9“, neu „§§ 3 - 11“.

3. § 4 (Dachform und Dacheindeckung) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „Als Eindeckungsmaterial für geneigte Dächer sind nur Dachziegel und Dachsteine in roten Farbtönen, in einem Farbspektrum in Anlehnung an
 RAL 2001 Rotorange
 RAL 2004 Reinorange
 RAL 3011 Braunrot
 RAL 3013 Tomatenrot
 zulässig.
 Dachziegel oder Dachsteine mit glasierten oder glänzend engobierten Oberflächen sind nicht zulässig.“
 - b. nach Absatz 3 wird Absatz 4 angefügt:
 „Abweichend von Abs. 2 und Abs. 3 ist bei Bestandsgebäuden, die eine Dacheindeckung aus Bitumen- oder Kunststoffbahnen haben, auch deren Erneuerung zulässig.“
4. § 5 (Dachaufbauten) wird wie folgt ergänzt:
 - a. Nach Absatz 4 wird Absatz 5 angefügt:
 „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nur zulässig, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.“
5. § 6 (Fensteröffnungen und Fassadengliederung) wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Pfosten“ eingefügt: „oder einen Stulp zweier Fensterflügel“.
6. § 7 (Fassadenoberfläche und Fassadenfarben) wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 werden die Worte „mit einem Hellbezugswert von mind. 30%“ gestrichen.
7. § 8 (Sonstige Bauteile) wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 3 wird das Wort „Rollädenkästen“ durch das Wort Rollladenkästen“ ersetzt.
8. § 9 (Werbeanlagen und Warenautomaten) wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 6 wird nach dem Wort Einzelbuchstaben ergänzt: „oder in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen, entsprechend Abs. 7,“
 - b. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:
 „In den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen, wie Nasenschilder, dürfen eine maximale Höhe von 0,80 m, eine maximale Breite von 0,80 m und eine maximale, einseitige, Ansichtsfläche von 0,50 m² nicht überschreiten.“
9. § 10 (Einfriedungen und Grünflächen) wird wie folgt neu hinzugefügt:
 „(1)
 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als
 1.) lebende Hecken aus Laubgehölzen

- 2.) Zäune aus Metallstäben (nicht Maschendraht- oder Stabgitterzäune)
- 3.) offene und geschlossene Holzzäune aus senkrecht stehenden Brettern oder Latten
- 4.) Mauern aus Sichtmauerwerk oder geputzten Wänden, auch mit Natursteinsockel bis zu 0,50 m Höhe,
- 5.) oder als Zäune nach Ziffer 2.) und 3.) mit einem Sockel aus Natur- und Ziegelstein mit einer Sockelhöhe von höchstens 0,50 m.
auszubilden.

(2)

Maschendraht- und Stabgitterzäune sind, sofern sie direkt an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.“

10. § 11 (Garagen und Carports) wird wie folgt neu hinzugefügt

„(1)

Garagen sind, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, nur zulässig, wenn deren Gestaltung den Festsetzungen entsprechend §§ 3-9 dieser Satzung entspricht.

2)

Carports sind nur zulässig, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.“

11. § 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Festsetzungen nach §§ 2-11 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 LBauO M-V.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.“

12. Die Anlage 1, Darstellung des Geltungsbereiches, wird durch eine aktuelle Karte ersetzt, in der der erweiterte Geltungsbereich entsprechend § 1 Absatz 1 festgesetzt ist.

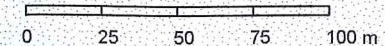
Artikel 2 – Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den

J. Ditz
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen

(- Siegel -)



Satzung über die 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Grevesmühlen

Begründung

Einleitung

Mit der seit 1993 wirksamen Gestaltungssatzung hatte sich die Stadt Grevesmühlen sehr frühzeitig ein Handlungsinstrument gegeben, um den in den frühen 90-er Jahren entstehenden Handlungsdruck bei der Umsetzung der sehr notwendigen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der stadtgestalterischen Aufwertung des Ortsbildes zu lenken.

Auf Grundlage der Gestaltungssatzung wurden von der Bauverwaltung der Stadt Grevesmühlen zahlreiche Beratungsgespräche mit Bauherren, deren Planern und bauausführenden Betrieben geführt, um mit den geplanten Baumaßnahmen die gesetzten stadtgestalterischen Prämissen für den Innenstadtbereich umsetzen zu können.

Mit dem Instrument der Gestaltungssatzung besitzt die Stadt Grevesmühlen ein gutes diesbezügliches Beratungsinstrument und ein Instrument zur Wahrung der Gerechtigkeit bei der Ausreichung von Städtebaufördermitteln für ortsbildverbessernde Maßnahmen.

Die Ergebnisse dieses Bemühens sind heute im Ortsbild sichtbar. In vielen Bereichen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung und den angrenzenden Bereichen am Karl-Liebknecht-Platz und im Bereich Am Lustgarten, in denen die Satzung bisher im Rahmen von Fördermaßnahmen ebenfalls sinngemäß Anwendung gefunden hat, hat sich das Ortsbild entscheidend verbessert.

Nach 20 Jahren Bestandes der Satzung ist es notwendig, die Festsetzungen der Satzung bzgl. veränderter Rahmenbedingungen zu überprüfen, ohne den grundlegenden Inhalt der Satzung zu verändern.

Neben redaktionellen Änderungen bzgl. der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Veränderungen der Rechtschreibregeln, sind in die Satzungsänderungen auch die Erfahrungen bei der Umsetzung der Satzung eingeflossen, die zu diesbezüglichen Klarstellungen oder Umformulierungen geführt haben.

Neue Aspekte der Stadtgestaltung, die in 1993 noch nicht auf der Tagesordnung standen bzw. aus damaliger Sicht keiner gesonderter Regelung bedurften, sind in diese 1. Änderung der Gestaltungssatzung eingeflossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wurde auf die städtebaulich sehr wichtigen Bereiche um den Karl-Liebknecht-Platz, dem Erweiterungsgebiet des Sanierungsgebietes, und den Bereich Am Lustgarten erweitert.

Die Gestaltungssatzung ist auch in den kommenden Jahren ein wichtiges Instrument zur Steuerung der stadtgestalterischen Maßnahmen im Innenstadtbereich von Grevesmühlen, nicht zuletzt, um die erreichten Erfolge in der Aufwertung der städtebaulichen Räume und der Einzelgebäude zu sichern.

Begründung zu den Änderungen:

Präambel

In der Präambel sind die heutigen gesetzlichen Grundlagen der Satzung benannt. Dies ist notwendig, um den gesetzlichen Rahmen der Satzungsänderung nachvollziehbar darzustellen.

§ 1 Abs. 1 bis 4

Der Geltungsbereich der Satzung wurde um die stadtgestalterisch wichtigen Bereiche am Karl-Liebknecht-Platz und Am Lustgarten erweitert. Diese Erweiterung des Satzungsgebietes ist konsequent, da diese beiden Bereiche jeweils die unmittelbare Auftaktsituation für den Altstadtbereich darstellen. Diese Empfangsfunktion dieser städtebaulichen Räume mit ihren Freiflächenanteilen und den Gebäuden in nahezu unveränderter städtebaulicher Struktur ist wichtig für das Gesamtensemble Altstadt von Grevesmühlen.

Für diese Bereiche fand die Gestaltungssatzung bisher bereits sinngemäß Anwendung.

Der sachliche Inhalt der Satzung wird im Abs. 2 entsprechend der Bezugnahme auf die Formulierungen in der Landesbauordnung M-V präzisiert und ausführlicher formuliert.

Im Abs. 3 wird dargelegt, dass für den in der Anlage 1 dargestellte Bereich A, den Bereich des Rathausblockes, die Festsetzungen in den

- § 3 – Baufuchten,
- § 4 - Dachformen und Dacheindeckungen
- § 6 – Fensteröffnungen und Fenstergliederung
- § 7 – Fassadenoberflächen und Fassadenfarben
- § 8 – Sonstige Bauteile

keine Anwendung finden, da dieser Bereich grundlegend von der städtebaulichen Struktur des übrigen Altstadtbereiches abweicht. In dem wirksamen Bebauungsplan Nr. 20 werden gesonderte gestalterische Festsetzungen getroffen, die die stadtgestalterische Qualität dieses Bereiches sichern.

In Abs. 4 wird gesondert darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Denkmalschutzes von dieser Satzung unberührt bleiben. Denkmalrecht ist gegenüber dieser Satzung ein „höheres“ Recht.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass in begründeten Fällen Abweichungen von der Satzung zugelassen werden können.

§ 2

Im § 2 wird ergänzend aufgeführt, dass sich die Festsetzungen der Gestaltungssatzung nunmehr auch auf Einfriedungen und Grünflächen beziehen, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind.

Durch den erweiterten Umfang der Satzung musste die Aufzählung der einzuhaltenden Paragraphen erweitert werden.

§ 4 Abs. 3

In der bisherigen Umsetzung des Satzungsinhalts ist deutlich geworden, dass bzgl. der Definition von Farben für Dachsteine Unsicherheiten bestanden. Es verbleibt beim angegebenen Farbspektrum. Es wird aber explizit benannt, dass Dachsteine nur in diesem angegebenen roten Farbspektrum zulässig sind. Eine konkretere Festlegung ist wegen der unterschiedlichen Farbdefinitionen der Hersteller von Dachsteinen nicht möglich.

Dachsteine oder Dachziegel mit glasierten oder glänzend engobierten Oberflächen sind nicht zulässig, da die ansonsten möglichen Spiegelwirkungen das Ortsbild negativ beeinflussen und das Ziel der einheitlich in gleichmäßig roten Tönen aufheben würden.

§ 4 Abs. 4

Im hinzutretenden Abs. 4 wird festgesetzt, dass an Bestandsgebäuden auch weiterhin Dacheindeckungen aus Bitumen- und Kunststoffbahnen zulässig sind. Damit sollen wirtschaftliche Härten vermieden werden, da ansonsten vielfach Verstärkungen des Dachtragwerkes dieser Gebäude notwendig wären.

Da diese Art der Dacheindeckungen zumeist Gebäude mit geringer Dachneigung betreffen, deren Dachflächen kaum einsehbar und im Ortsbild damit wenig wirksam sind, ist diese Festsetzung für die Ortsbildentwicklung verträglich.

§ 5 Abs. 5

Mit diesem hinzutretenden Absatz wird festgesetzt, dass Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen nur zulässig sind, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

Eine Auseinandersetzung mit der gestalterischen Wirkung dieser Anlagen erfolgte mit der Satzung aus 1993 nicht, da diese Anlagen am Markt nicht vorhanden waren bzw. deren Einsatz aus stadtgestalterischer Sicht keine Bedeutung zugemessen wurde.

Zwischenzeitlich hat sich die Dachlandschaft im Geltungsbereich der Satzung erheblich verbessert. Entsprechend der Gestaltungssatzung sind sehr viele Dächer mit neuen, roten Dacheindeckungen instand gesetzt worden. Die dominierende Farbe von Dacheindeckungen im Altstadtbereich ist die Farbe Rot.

Die betreffenden Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind heute handelsüblich in dunklen Farbtönen als aufgeständerte Plattenelemente, z.T. mit silber glänzenden Rahmenelementen, verfügbar. Diese Elemente würden die optische Wirkung der ansonsten einheitlichen Dachlandschaft mit roten Dacheindeckungen stören.

Da die Dachlandschaft des Altstadtbereiches auch eine Fernwirkung erzeugt, vom neuen Aussichtsbereich in der Stadtkirche erlebbar ist und zahlreiche Blickbeziehungen vom öffentlichen Verkehrsraum auf die Dachflächen entstehen, ist die relativ einheitliche Dachlandschaft wichtig für das Ortsbild.

einerseits

Der Altstadtbereich von Grevesmühlen weist viele Denkmale auf, deren nachbarlicher Schutz strahlt auf zahlreiche Gebäude aus. Es sind nur relativ wenige Gebäude mit einer tatsächlichen Südausrichtung der Dachfläche zum öffentlichen Verkehrsraum vorhanden.

andererseits

Die Stadt Grevesmühlen ist sich der Verantwortung bzgl. des Klimaschutzes bewusst. Zahlreiche Maßnahmen im Stadtgebiet sind auf Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energien ausgerichtet. In der Stadt Grevesmühlen ist auch im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ein Fernwärmenetz vorhanden bzw. im Aufbau, welches durch die Stadtwerke Grevesmühlen auch mit regenerativen Energien betrieben wird.

Es bestehen damit für die Bauherren im Geltungsbereich der Satzung Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zum effektiven Energieeinsatz am eigenen Bauobjekt.

Mit der Festsetzung zu den Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen stellt die Stadt das mit hohem finanziellen Einsatz geschaffene Gut der einheitlichen Dachlandschaft über die Möglichkeit der Einordnung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen, da z.B. mit dem Fernwärmenetz ein alternatives Angebot besteht und dem gegenüber nur relativ wenige tatsächlich prädestinierte Standorte für den effektiven Einsatz von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen im Satzungsgebiet vorhanden sind.

§ 6 Abs. 4

Mit der geänderten Festsetzung ist als senkrechte Gliederung von Fensteröffnung auch die Gliederung durch den Stulp von zwei Fensterflügeln zulässig.

Dies ist die aus heutiger Sicht sinnvollere Lösung, auch wegen notwendiger Rettungsöffnungen, die den gestellten gestalterischen Ansprüchen gerecht wird.

§ 7 Abs. 2

Auf die Festlegung eines Hellbezugswertes von mindestens 30% bei den zulässigen Farbtönen wird verzichtet, weil sich dies in der praktischen Anwendung als zu kompliziert und kaum anwendbar herausgestellt hat.

In der Praxis erfolgt zumeist eine Bemusterung der Fassadenfarbtöne am Bauobjekt selbst, so dass auf diesbezügliche ggf. negative Wirkungen direkt eingewirkt werden kann.

§ 9 Abs. 6 und 7

Die Festsetzungen betreffen Leuchtwerbbeanlagen und die Form von in den Straßenraum hinein ragenden Werbeanlagen.

Mit der neuen Definition von zulässigen Leuchtwerbbeanlagen, unverändert als Einzelbuchstaben und neu als in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen, wird ein stadtgestalterisch vertretbarer Rahmen geschaffen, der nicht zur Überfrachtung des öffentlichen Raumes führt.

Durch die Größenbeschränkung der in den Straßenraum hinein ragenden Werbeanlagen bleibt die Proportion von der untergeordneten Werbeanlage und zum dominierenden Gebäude erhalten.

Ein Festhalten an ausschließlich handwerklich gestalteten Berufsschilder als in den Straßenraum hineinragende Werbeanlagen (sog. „Nasenschilder“) ist nicht mehr zeitgemäß.

§ 10

Mit dem § 10 werden Festsetzungen bzgl. der Art von Grundstückseinfriedungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, getroffen.

Die Aufnahme von diesbezüglichen Festsetzungen ist notwendig, da bisher städtebaulich untergeordnete Bereiche von Grundstückseinfriedungen, die nicht an städtebauliche Haupträume angrenzen, stärker in das öffentliche Interesse treten, da auch diese Bereiche bereits heute durch eine höhere Nutzungsintensität geprägt sind.

Mit den dargestellten Möglichkeiten wird ein breites Gestaltungsangebot zulässig sein, welches den individuellen Ansprüchen gerecht werden wird, in der Gesamtheit aber dann auch zur Aufwertung des Ortsbildes beitragen wird.

§ 11

Garagen und Carports sind im Innenstadtbereich sehr nachgefragte Nutzungen, die aber besonders in den städtebaulichen Haupträumen bei mangelnden gestalterischen Vorgaben negativ in den ansonsten von Gebäudehauptnutzungen geprägten Bereichen wirken können. Garagen werden daher bzgl. der Ansprüche an ihre Gestaltung uneingeschränkt den Hauptgebäuden gleichgestellt.

Für Carports wird festgesetzt, dass diese nur zulässig sind, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind.

Garagen und Carports sind wichtige Elemente für die Funktion Wohnen im Altstadtbereich, sie müssen sich aber den gestalterischen Anforderungen einer Innenstadt unterordnen.

§ 12

Es wird verdeutlicht, dass Verstöße gegen die Festsetzungen dieser Satzung Ordnungswidrigkeiten i.S. der Landesbauordnung darstellen und mit Geldbußen geahndet werden können.

Mit dieser „Androhung“ einer Geldbuße soll verdeutlicht werden, dass Verstöße gegen die Festsetzungen dieser Satzung auch entsprechend geahndet werden können.

Grevesmühlen, den

J. Ditz
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen

(- Siegel -)